

BGer 5F_58/2025 vom 30. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_58_2025

FR: TF 5F_58/2025 du 30 septembre 2025

IT: TF 5F_58/2025 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dabei ist zu beachten, dass die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. dazu statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3).

E. 2

Der Gesuchsteller nennt den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG , führt aber inhaltlich nicht ansatzweise aus, inwiefern dieser verwirklicht sein soll, wenn er festhält, das Bundesgericht würde ohne Nachdenken Textblöcke zusammenkopieren und sich einen Spass daraus machen, ihn als Papa zu diskriminieren und die Mamas in ihrem Egoismus zu unterstützen. Auf das Revisionsgesuch ist mangels Begründung nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.